

## Frankreich: 35-Stunden-Woche wird umgesetzt

Mit dem am 19. Januar 2000 verabschiedeten Gesetz „Aubry II“ wurde die gesetzliche Arbeitszeit verbindlich von 39 auf 35 Wochenstunden bzw. 1.600 Stunden im Jahr verkürzt. Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt je nach Betriebsgröße zeitlich gestaffelt. Die Betriebe erhalten keine pauschale Subvention pro Arbeitnehmer mehr, sondern beitragsrechtliche Vergünstigungen, die sich nach der Höhe des jeweiligen Einkommens des Arbeitnehmers richten. Außerdem werden Überstunden mit Zuschlägen sanktioniert, um die Unternehmen zur Einhaltung der 35-Stunden-Woche zu bewegen. Zeitliche Befristungen sind weder für die beitragsrechtlichen Entlastungen noch für die Überstundenzuschläge vorgesehen.

Die Regelungen zur Verkürzung der Arbeitszeit betreffen zurzeit etwa neun Millionen Arbeitnehmer im privaten Sektor. Im Januar 2002 werden zudem ca. 3 Millionen Beschäftigte in kleineren Betrieben mit unter 20 Beschäftigten erfasst. Einbezogen sind die vom Arbeitsgesetzbuch erfassten Betriebe sowie die handwerklichen und genossenschaftlichen Einrichtungen und deren Filialen. Danach sind alle Festangestellten, aber auch Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende vom Regelungsgehalt erfasst. Darüber hinaus gilt das Gesetz zur Arbeitszeitverkürzung auch für die in der Landwirtschaft Beschäftigten. Nicht erfasst sind jedoch befristet Beschäftigte, Hausangestellte, Kinder betreuende Personen, Hausmeister und Handelsreisende. Außerdem finden die neuen Regelungen keine Anwendung auf die 4,8 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, mit denen eigene Verhandlungen geführt werden.

Die neue gesetzliche Arbeitszeit ist bereits ab 01. Februar 2000 in den Betrieben mit 20 oder mehr Festbeschäftigten in Kraft getreten. Ab Januar 2002 wird die Regelung auch in den Betrieben mit weniger als 20 Festbeschäftigten gelten. Die gesetzliche Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bedeutet nicht, dass sofort eine Reduktion auf 35 Stunden erfolgen muss. Die 39-Stunden-Woche kann vorerst beibehalten werden. Sie wird jedoch in diesen Fällen mit deutlichen Überstundenaufschlägen sanktioniert, die nicht dem Arbeitnehmer zufließen, sondern einem allgemeinen Fonds zugeführt werden müssen, aus dem wiederum die Beitragsvergünstigungen der Unternehmen finanziert werden.

Für die Umsetzung der Wochenarbeitszeitverkürzung sind den Unternehmen Spielräume belassen. So können sie die Arbeitszeit wöchentlich verkürzen, aber auch eine Umsetzung durch die Gewährung freier Tage bei Aufrechterhaltung der bisherigen Dauer der Arbeitszeit oder einer entsprechenden Freistellung für berufliche Fortbildung, deren Kosten der Arbeitgeber trägt, erreichen. Bei Abschluss von Betriebsvereinbarungen zur Reduzierung der Arbeitszeit erhalten die Unternehmen erhebliche Nachlässe bei ihren Sozialbeiträgen. Die Höhe der Nachlässe ist gestaffelt nach der Lohnhöhe des Arbeitnehmers. So liegen die Entlastungen bei einem Bruttomonatslohn von 10 300 Franc (ca. 3.400 DM) bei jährlich 7 700 Franc (ca. 2.500 DM). Die staatlichen Subventionen zur Kompensation der Kosten in den Betrieben belaufen sich auf voraussichtlich 105 Milliarden FF pro Jahr. Die Mittel stammen teils aus dem Aufkommen der Überstundenzuschläge, teils aus Steuermitteln, die eigens zu diesem Zweck einem speziellen Fonds zugewiesen wurden.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in den Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten beträgt zurzeit 36 Stunden und 40 Minuten und hat sich somit innerhalb eines Jahres um rd. 4 % verringert. Demgegenüber ist im gleichen Zeitraum das durchschnittliche Monatsgehalt eines Arbeitnehmers um 1,6 % gestiegen, was allerdings nur der Teuerungsrate für den privaten Verbrauch entspricht und damit keinen Reallohnzuwachs bedeutet. Nach Angaben des Ministeriums für Beschäftigung und Solidarität sind inzwischen aufgrund der Gesetzgebungen zur Arbeitszeitverkürzung seit 1998 rund 230.000 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen worden. Die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung erfolgt eher schleppend. Zum Teil wird aus Wirtschaftskreisen kritisiert, dass es sich bei den angeblich geschaffenen neuen Arbeitsplätzen eher um Mitnahmeeffekte als um tatsächliche neue Stellen handelt. Hinzu kommt, dass nachweislich bislang nur rd. 40.000 von den mehr als eine Million Betrieben Umsetzungsvereinbarungen zur Einführung der 35-Stunden-Woche getroffen haben. Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe haben hier Schwierigkeiten.

Nach: Bundesarbeitsblatt 2/2001, S. 22/23

